Wahl- und Meinungsfreiheit in Gefahr?



Kommunikation und Meinungsaustausch finden immer häufiger im Internet statt, Debatten werden über die sozialen Medien angestoßen oder befeuert. Das birgt Chancen, aber auch Risiken. Denn Meinungen und die politische Willensbildung lassen sich gezielt mit Desinformationen, Social Bots oder Hate Speech in eine bestimmte Richtung beeinflussen, wie etwa die Analyse des letzten Wahlkampfs in den USA gezeigt hat. Bedroht das Internet den demokratischen Willensbildungsprozess? Fragen an den Staatsrechtslehrer Prof. Dr. Joachim Wieland.

NJW: Die Angst vor Desinformationskampagnen vor der Europawahl war groß. Zu Recht?

Wieland: Die Angst vor Desinformationskampagnen war zu Recht groß. Die bewusste Verbreitung von Falschnachrichten und irreführender Information ist heute viel leichter als vor zehn oder zwanzig Jahren. Digitalisierung und soziale Netzwerke erleichtern die Wahlbeeinflussung durch Verfälschung von Informationen gerade bei der Europawahl. Die politischen Prozesse in der EU sind nicht leicht zu verstehen. Leicht ist es aber, sie zu diskreditieren. Im Internet erfordert das noch nicht einmal große finanzielle Mittel oder hohen Aufwand. Demokratische Willensbildung ist aber auf die Bildung einer öffentlichen Meinung im Diskurs angewiesen. Dazu tragen traditionell die Massenmedien wesentlich bei. Sie sorgen für eine mediale Vermittlung und Einordnung von Nachrichten. Sie üben damit eine Filterfunktion aus, welche die demokratische Willensbildung erleichtert. Je mehr sich die Menschen über das Internet informieren und dort ihre Meinungen austauschen und eigene Überzeugungen bilden, desto mehr wird ungefiltert kommuniziert, und desto leichter lässt sich die Meinungsbildung durch Desinformation in eine bestimmte Richtung steuern.

NJW: Mit welchen digitalen Mitteln bzw. Methoden wird versucht, auf Wahlkämpfe bzw. die politische Meinungsbildung Einfluss zu nehmen?

Wieland: Klassische Methode der Desinformation sind falsche oder aus dem Zusammenhang gerissene Nachrichten sowie die Verbreitung von Gerüchten. Diese Instrumente werden schon lange genutzt, vor allem in den heißen und kalten Kriegen des 20. Jahrhunderts. Heute gilt Desinformation als hybride militärische Bedrohung.

Das Internet können aber nicht nur Soldaten nutzen. Wer über genügend Geld verfügt, kann die sozialen Medien zur Desinformation einsetzen. Die sozialen Medien analysieren die Daten ihrer Nutzerinnen und Nutzer und werten sie systematisch aus. Die Ergebnisse verkaufen sie an Interessenten nicht nur aus der Wirtschaft, sondern auch aus der Politik. Bestes Beispiel dafür ist der Fall Cambridge Analytica. Das Unternehmen hat sich über eine vorgeblich wissenschaftliche App die Daten von Millionen Facebook-Nutzern verschafft. Diese Daten ermöglichen eine gezielte politische Beeinflussung (Microtargeting). Trump konnte so im Wahlkampf 2016 in den USA gezielt kleine Gruppen potenzieller Wählerinnen und Wähler mit scheinbar neutralen Informationen versorgen, die für sie besonders interessant erschienen, und auf diesem Weg ihre Meinungsbildung beeinflussen.

Zur Desinformation werden aber auch automatisierte Twitter-Bots und bezahlte menschliche Trolle eingesetzt, die offenbar das Brexit-Referendum erheblich beeinflusst haben. Genutzt werden auch sensible Informationen über Politiker oder politische Parteien, die gern aus dem Zusammenhang gerissen und möglichst so aufbereitet werden, dass sie den Betroffenen schaden (negative campaining). Wenn dann nicht nur politische Konkurrenten, sondern ausländische Staaten und ihre Geheimdienste sich solcher Mittel bedienen, sind die Grundfesten der demokratische Ordnung bedroht.

NJW: Im April hat Twitter verkündet, es sei nicht erlaubt, die Dienste der Plattform zu nutzen, um Wahlen zu beeinflussen und zu manipulieren; zugleich wurde eine neue Form der Beschwerde eingeführt. Was halten Sie von solchen Maßnahmen?

Wieland: Das sind immerhin erste Ansätze, von denen man sich aber nicht zu viel versprechen sollte. Das Geschäftsmodell der sozialen Medien ist auf die Verwertung der Nutzerdaten ausgerichtet und nicht auf die mediale Vermittlung von Informationen. Das Filtern von Desinformationen setzt eine Gratwanderung voraus. Gelingt die nicht, bleiben Filter entweder wirkungslos oder schlagen in Zensur um.

NJW: Nicht nur im Fall des Anwalts Thomas Stadler und der SPD-Politikerin Sawsan Chabli hat sich jüngst gezeigt, dass die Instrumente der Plattformregulierung auch missbraucht werden können. Wie groß ist diese Gefahr des Overblocking?

Wieland: Die Gefahr des Overblocking ist nicht zu unterschätzen. Bedroht ist die Freiheit der Meinungsbildung, die für eine repräsentative Demokratie von grundlegender Bedeutung ist. Verantwortliche für soziale Medien werden sich im Zweifel für ein Overblocking entscheiden, um ihr Geschäftsmodell nicht zu gefährden. Overblocking ist eine Gefahr für die Meinungs- und Informationsfreiheit, hat aber kaum Nachteile für den Handel mit Daten von Nutzern, mit dem im Internet Geld verdient wird.

NJW: Kritiker befürchten zudem einen "chilling effect" auf die Meinungsfreiheit, also eine Selbstbeschränkung, um eine juristische Auseinandersetzung zu vermeiden. Zu Recht?

Wieland: Dieser "chilling effect" auf die Meinungsfreiheit ist eine reale Gefahr. Aber schon die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zeigt immer wieder, wie schwer die Grenze zwischen zulässiger Äußerung der eigenen Meinung und der Verletzung von Rechten anderer zu ziehen ist. In einer freiheitlichen Demokratie wird man im Zweifel für die Meinungsfreiheit entscheiden müssen. Die Verantwortlichen sozialer Medien werden im Zweifel aber eher gegen die Meinungsfreiheit entscheiden, um Risiken aus dem Weg zu gehen.

Der gebürtige Ostwestfale Prof. Dr. Joachim Wieland studierte Jura an den Universitäten Bielefeld und Cambridge. Nach dem Referendariat war er Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg. Dort wurde er 1984 mit einer Arbeit zu einem medienrechtlichen Thema promoviert. Es folgte eine vierjährige Tätigkeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht: 1988 kehrte er als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an die Universität Freiburg zurück und habilitierte sich unter anderem für Öffentliches Recht. Nach Stationen an den Universitäten Münster, Bielefeld und Frankfurt a.M. lehrt Wieland seit November 2007 Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht in Speyer. Seit Mai 2006 ist er Mitglied des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen.

NJW: Ist der Gesetzgeber insoweit selbst schuld, weil er die Durch- und Umsetzung der Plattformregulierung auf die Plattformbetreiber delegiert und ihnen mit dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz Sanktionen angedroht hat?

Wieland: Der Gesetzgeber war in einer schwierigen Situation: Er konnte nicht untätig strafbaren Äußerungen zusehen, ohne dass das Vertrauen in den Rechtsstaat erheblich gefährdet worden wäre. Hätte er selbst die Plattformregulierung übernommen, wären ihm sofort Zensurvorwürfe gemacht worden. Die regulierte Selbstregulierung der Plattformbetreiber dürfte in dieser Situation das geringste Übel gewesen sein, auch wenn die Probleme nicht zu übersehen sind.

NJW: Sehen Sie durch die Beeinflussung des Wahlkampfs via Internet die Wahlfreiheit in Gefahr?

Wieland: Die Beeinflussung der Wahlkämpfe durch soziale Medien und Internet bedroht die Freiheit der Wahl. Gerade wenn Internetnutzer sich in so genannten Echokammern in ihren Auffassungen bestätigen und auf diese Kommunikation gezielt Einfluss genommen wird, ist eine freie Wahl gefährdet. Der massenhafte Einsatz von Trollen und Bots führt zu einem völlig verzerrten Meinungsbild, das zur Verfälschung von Wahlergebnissen führt.

NJW: Ist es vorstellbar, dass eine Wahl etwa wegen einer Massendesinformationskampagne annulliert wird?

Wieland: Theoretisch schon, praktisch wird aber nur sehr schwer zu beweisen sein, welcher Kausalbeitrag zu einem Wahlergebnis auf Desinformation zurückzuführen ist.

Interview: Monika Spiekermann